

BGer 1B_386/2018 vom 4. September 2018

Bundesgericht, 2018-09-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_386_2018

FR: TF 1B_386/2018 du 4 septembre 2018

IT: TF 1B_386/2018 del 4 settembre 2018

Erwägungen

E. 1

Die Staatsanwaltschaft Frauenfeld führt gegen A. _____ ein Strafverfahren wegen schwerer Betäubungsmitteldelikte. Er befindet sich seit dem 16. Juli 2016 in Untersuchungshaft, seit dem 13. Oktober 2016 im vorzeitigen Strafvollzug. Am 6. September 2016 entliess die Staatsanwaltschaft den amtlichen Verteidiger von A. _____ auf dessen eigenen Wunsch aus dem Amt und ernannte Rechtsanwältin B. _____ zur (neuen) amtlichen Verteidigerin.

Am 8. Mai 2018 stellte A. _____ bei der Staatsanwaltschaft das Gesuch um einen Wechsel der Pflichtverteidigerin. Er habe kein Vertrauen mehr zu ihr, da sie ihn nicht gerecht verteidige. Am 30. Mai 2018 wies die Staatsanwaltschaft das Gesuch ab und am 12. Juli 2018 das Obergericht des Kantons Thurgau die von A. _____ dagegen erhobene Beschwerde.

Mit Beschwerde vom 15. August 2018 beantragt A. _____ sinngemäss, diesen Entscheid des Obergerichts aufzuheben und ihm Rechtsanwalt C. _____ als amtlichen Verteidiger zu bestellen.

Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

E. 2

Der Beschwerdeführer setzt sich mit dem angefochtenen Entscheid nicht sachgerecht auseinander und legt unter Verletzung seiner gesetzlichen Begründungspflicht (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ; BGE 135 III 127 E. 1.6 S. 130; 134 II 244 E. 2.1; 133 II 396 E. 3.2; Urteil 1C_486/2014 vom 27. April 2016 E. 1.4) nicht dar, inwiefern das Obergericht Bundesrecht verletzt hat, indem es die Ablehnung des Wechsels der amtlichen Verteidigung durch die Staatsanwaltschaft schützte. Das ist auch nicht ersichtlich, hat doch das Obergericht nachvollziehbar dargelegt, dass die amtliche Verteidigerin ihre Pflichten gegenüber dem Beschwerdeführer nicht vernachlässigt hat und dessen rein subjektives Misstrauen ihr gegenüber keinen ausreichenden Grund bildet, sie auszuwechseln. Auf die Beschwerde ist wegen Verletzung der gesetzlichen Begründungspflicht nicht einzutreten, und zwar, weil der Mangel offensichtlich ist, im vereinfachten Verfahren. Auf die Erhebung von Gerichtskosten kann ausnahmsweise verzichtet werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.